Richtlinie zur

Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität

1. Gegenstand und rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Bst. f der Verwaltungsvereinbarung vom 28. Juni 2023 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität¹ soll die vorliegende Richtlinie bezüglich Nachteilsausgleich eine gesamtschweizerische Harmonisierung erzielen und so die Chancengerechtigkeit erhöhen.

Art. 8 der Bundesverfassung² bekräftigt die Rechtsgleichheit für alle Menschen, verbietet jegliche Diskriminierung u.a. aufgrund einer Behinderung und sieht in Abs. 4 Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Diese sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)³ geregelt und finden auf kantonale Bildungsgänge analoge Anwendung.

Art. 2 Abs. 5 BehiG legt explizit fest:

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Für die gymnasiale Maturität sind die formalen Mindestanforderungen in der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV⁴) respektive im gleichlautenden Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) der EDK definiert. Ausgehend vom *finalen Bildungsziel* (Art. 6 MAR/MAV) sind Vorgaben zum Fächerangebot, zu den Basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS) in der Unterrichtssprache und in Mathematik sowie zur Wissenschaftspropädeutik gemacht.

Der Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen (RLP) bildet den fachlichen Referenzrahmen für einen Maturitätslehrgang. Er erläutert Vorgaben aus MAR/MAV wie die gymnasialen Bildungsziele oder das zugrundeliegende Kompetenzmodell.

2. Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie legt für den Bereich der gymnasialen Maturität allgemeingültige Grundsätze für den Nachteilsausgleich (NTA) fest und klärt prozessuale Fragen. Damit wird eine vergleichbare Praxis der Gewährung von NTA angestrebt. Dies wird einen Beitrag zur Verbesserung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse leisten. Zum besseren Verständnis sind *im Anhang* grundlegende Begriffe erläutert, Systemzusammenhänge dargestellt, Rollen geklärt und bewährte Praxisbeispiele aufgeführt.

Im Spannungsfeld zwischen Behindertengleichstellungsgesetzgebung und Mindestanforderungen an die gymnasiale Maturität ist insbesondere erklärt,

- welche Aspekte für den Einsatz behindertenspezifischer Hilfsmittel sowie den Beizug einer persönlichen Assistenz massgebend sind,
- welche Massnahmen zur Anpassung bezüglich Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie von Prüfungen statthaft sind,

ohne dass ein Vorteil entsteht oder eine Lernzielbefreiung stattfindet.

Eine Harmonisierung ist bei Übertrittsentscheiden nötig, insbesondere aber bei der Leistungsbeurteilung während des gymnasialen Bildungsgangs (Lernzielkontrollen) dringend, da die Maturitätsnoten

¹ SR 413.18

² SR 101

³ SR 151.3

⁴ SR 413.11

zu einem wesentlichen Teil während der Ausbildung erzielt werden (Erfahrungsnoten). Für die Abschlussprüfungen ist sie zwingend.

Durch eine verbesserte Übersicht soll die Koordination erleichtert und eine allgemeine Harmonisierung sowohl des Verständnisses aller Beteiligten als auch des Prozesses angestrebt werden. Damit kann eine unterschiedliche Abklärungs-, Bewilligungs- und Umsetzungspraxis vermieden und zugleich die Rechtssicherheit erhöht werden.

Grundsätze

3.1 Allgemein

Das Erreichen der finalen Bildungsziele der gymnasialen Maturität (gemäss Art. 6 MAR/MAV) stellt an die Schülerinnen und Schüler hohe Anforderungen. Verlangt sind entsprechende *kognitive Fähigkeiten*, *Leistungsbereitschaft* und eine ausreichende *Leistungsfähigkeit*.

Die Menschen sind in ihren Fähigkeiten und Kompetenzen sehr verschieden. Das Bildungssystem setzt daher Selektionsverfahren (u.a. mit Prüfungen) ein mit dem Ziel, für die Personen einen geeigneten Bildungsgang respektive die geeigneten Personen für den Bildungsgang zu finden.

Im Bereich der gymnasialen Maturität rechtfertigen weder das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung⁵ noch das Behindertengleichstellungsgesetz einen Anspruch auf eine Verringerung der Leistungsanforderungen der Ausbildung. Folglich können nicht alle faktischen Ungleichheiten durch einen Nachteilsausgleich (NTA) ausgeglichen werden⁶.

3.2 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich (NTA) ist eine *zulässige Ungleichbehandlung* zur Vermeidung einer Benachteiligung für die Lernenden, die mit einer fachlich attestierten Behinderung leben. Er beinhaltet auf allen Bildungsstufen, d.h. auch bei der gymnasialen Ausbildung und auch bei der gymnasialen Maturitätsprüfung formale Anpassungen von Lern- und/oder Prüfungsbedingungen, darf jedoch keine Reduktion der Lernziele und keinen Einfluss auf die Bewertung bei Leistungsevaluationen zur Folge haben.⁷

Jedes Gesuch um NTA ist einzeln zu prüfen. Dazu ist ein aktueller fundierter Nachweis⁸ mit einer Diagnose gemäss den Kriterien nach ICD-10 zwingend vorzulegen. Bei Entwicklungsstörungen, die in besonderem Masse schulische Fähigkeiten betreffen (gemäss ICD-10 F81) ist auch eine Abklärung des kognitiven Potentials nötig.

Die Diagnose ist stets durch eine unabhängige⁹ Fachstelle oder eine neutrale Fachperson zu stellen (vgl. Anhänge c und d).

3.3 Prinzipien zu NTA-Massnahmen

Gewährte NTA-Massnahmen müssen zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

NTA-Massnahmen

- sind stets individueⅡ festzulegen¹⁰;
- beinhalten per Definition auf allen Bildungsstufen **keine Einschränkung** von Lernzielen oder geforderten Kompetenzen;
- orientieren sich an der bewährten Praxis in vergleichbaren Fällen;
- sind angemessen zu **befristen** und allenfalls regelmässig in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit¹¹ zu überprüfen;
- sind vereinbar mit dem Regelbetrieb;
- führen zu keiner Bevorteilung der Betroffenen;

⁶ So stellen beispielsweise auch für Personen mit einer diagnostizierten Lese- oder Rechtschreibstörung (gemäss ICD-10 F81) der korrekte Sprachgebrauch und die damit verbundenen Kompetenzen ein stets zu erreichendes Lernziel dar.

⁹ Bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit, kann ein Zweitgutachten eingefordert werden.

⁵ Art. 8 Abs. 2, SR 101.

⁷ Bei Personen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen (gemäss ICD-10 Kap.VI, VII, VIII und XIII) sind entsprechende alternative Konstellationen vorzusehen, damit die Lernziele auch *ohne offensichtlich unmögliche Handlungen* erreicht werden können (z. R. keine Hörverständnisprüfung bei Gehörlosigkeit)

⁽z.B. keine Hörverständnisprüfung bei Gehörlosigkeit).

⁸ Erstgutachten und gegebenenfalls Attest im Sinne einer Standortbestimmung.

¹⁰ Sowohl die Auswirkungen einer funktionalen Beeinträchtigung als auch der Unterstützungs- resp. Anpassungsbedarf sind vom Einzelfall abhängig.

¹¹ Therapeutische Massnahmen und die persönliche Entwicklung erzielen Wirkung.

können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel oder assistiver Technologien¹² als NTA-Massnahmen (beispielsweise bei Sinnesbeeinträchtigungen oder bei eingeschränkter Mobilität oder Feinmotorik) ist möglich, darf jedoch weder zu einer Bevorzugung gegenüber den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten führen noch eine Herabsetzung des zu erreichenden Lernziels darstellen oder die Überprüfung zentraler Kompetenzen verunmöglichen.

4. Verfahren

Wird eine Beeinträchtigung festgestellt oder vermutet, so sind in der Regel folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- die Feststellung einer Auffälligkeit;
- die Veranlassung einer fachgerechten Abklärung durch eine unabhängige befähigte Stelle mit der Stellung einer Diagnose nach ICD-10 und mit funktionaler Umschreibung möglicher Beeinträchtigung¹³ und deren voraussichtlicher Dauer;
- die Veranlassung adäquater *therapeutischer und pädagogisch-didaktischer Massnahmen* respektive Hilfestellungen für Unterricht und gegebenenfalls Lernzielkontrollen;
- die *Beratung* der Jugendlichen, der Eltern Unmündiger und wenn nötig der Lehrpersonen durch Fachpersonen;
- gegebenenfalls *Antrag* auf Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Bildungsgangs und für Prüfungssituationen;
- die Beobachtung der individuellen Entwicklung und der Wirksamkeit der Massnahmen;
- periodische Berichterstattung;
- Abschluss der Massnahme(n).

5. Berichtswesen

Bezüglich Wirksamkeit von NTA-Massnahmen liegen gemäss Bildungsbericht 2023¹⁴ bisher kaum wissenschaftliche Studien vor, was aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um ein relativ junges Phänomen handelt, nicht erstaunt.

NTA darf keine Qualitätsminderung einer gymnasialen Maturität bewirken und die Aussagekraft des Maturitätszeugnisses nicht in Frage stellen. Die SMK wird im Rahmen des Berichtswesens (gemäss Art. 29 MAR/MAV¹⁵) über die Wirkung der vorliegenden Richtlinie erfahren und diese aufgrund neuer Erkenntnisse ergänzen respektive anpassen.

SMK - 20. September 2024

¹² Assistive Technologien sind Software oder Geräte, die Menschen mit Beeinträchtigungen beim Lernen und bei der Nutzung von digitalen Geräten unterstützen.

¹³ Unter Berücksichtigung von kompensatorischen Möglichkeiten.

¹⁴ SKBF (2023). Bildungsbericht Schweiz 2023. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, S. 179.

¹⁵ SR 413.11

Anhang:

a) Grundlegende Begriffe

Schwäche

Der Begriff hat verschiedene Bedeutungen:

- a. fehlende körperliche Kraft; Mangel an körperlicher Stärke; (plötzlich auftretende) Kraftlosigkeit;
- b. fehlende körperliche Funktionsfähigkeit, mangelnde Fähigkeit zu wirken, seine Funktion auszuüben;
- c. aber auch: Mangel an Können, Begabung (auf einem bestimmten Gebiet), an Beherrschung einer Sache. 16

Schwierigkeit

- a. etwas, was der Verwirklichung eines Vorhabens o. Ä. im Wege steht und nicht ohne Weiteres zu bewältigen ist;
- b. etwas, was für jemanden sehr unangenehm ist, was jemandem Ärger, Sorgen o. Ä. bereitet, was jemanden behindert, was jemandem das Leben schwer macht.¹⁷

Störung

Komplex von Symptomen und Verhaltensweisen, der meist zu subjektivem Leid und Beeinträchtigung in verschiedenen Funktionsbereichen führt. Hat den Begriff Krankheit in den aktuellen Klassifikationssystemen wie z. B. ICD-10/-11 (ICD) abgelöst. Eine Störung kann mit Veränderungen der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens oder auch der Selbstwahrnehmung einhergehen.

Krankheit

Körperliche, geistige oder psychische Störung, die an bestimmten Symptomen erkennbar ist. 19

Behinderung

Voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, welche alltägliche Verrichtungen, soziale Kontakte, Fortbewegung, Aus- und Weiterbildung oder Erwerbstätigkeit erschwert oder verunmöglicht.²⁰

Behinderungen und Teilleistungsstörungen sind *möglichst früh zu diagnostizieren*; durch geeignete therapeutische Massnahmen sind Symptome zu lindern oder zu beseitigen, damit durch didaktisch fachgerechte Förderung und gegebenenfalls Massnahmen im Unterricht und bei Lernzielkontrollen das *kognitive Potential* genutzt und schulischer Erfolg ermöglicht wird.

Diagnose

Feststellung oder Bestimmung eines *Krankheitsbildes* aufgrund einer medizinischen oder psychologischen Beurteilung der bei einer kranken Person erhobenen Befunde (Anamnese, Symptome, Syndrome).

Im durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingeführten medizinischen Klassifizierungssystem (Internationale Klassifikation der Krankheiten ICD-10²¹) sind Diagnosen schematisch in 22 Gruppen eingeteilt.

Gutachten

Medizinische oder psychologische Gutachten dokumentieren die fundierte erstmalige Abklärung und liefern medizinische oder psychologische Grundlagen für die Beantwortung von Rechtsfragen.

Benachteiligung

Rechtliche oder tatsächliche Schlechterstellung von Behinderten ohne sachliche Rechtfertigung. Oder das Fehlen einer unterschiedlichen Behandlung, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig ist.²²

¹⁶ https://www.duden.de/rechtschreibung/Schwaeche (überprüft am 05.11.2024).

https://www.duden.de/rechtschreibung/Schwierigkeit (überprüft am 05.11.2024).

¹⁸ https://www.pschyrembel.de/St%C3%B6rung/P034Q/doc/ (überprüft am 05.11.2024).

¹⁹ https://www.duden.de/rechtschreibung/Krankheit (überprüft am 05.11.2024).

²⁰ Adaptiert aus BehiG Art. 2 Abs. 1 (SR 151.3).

²¹ https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/index.htm (überprüft am 05.11.2024); eine Ablösung durch ICD-11 soll bis Ende 2026 erfolgen.

²² Adaptiert aus BehiG Art. 2 Abs. 2 (SR 151.3).

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich (NTA) ist eine zulässige Ungleichbehandlung zur Vermeidung einer Benachteiligung aufgrund einer dauerhaften Krankheit, Behinderung oder Störung. Er beinhaltet auf Sekundarstufe II formale Anpassungen von Lern- und/oder Prüfungsbedingungen.

b) Bildungssystem

Die einzelnen Stufen des schweizerischen Bildungssystems haben *unterschiedliche Bildungsziele* zu erreichen. Mit dem Wechsel der Bildungsstufe ändert sich auch die Anforderung an einen Nachteilsausgleich. Dies ist bei der Gewährung eines NTA bei den *Systemübergängen* grundsätzlich zu beachten und bei Weichenstellung sowie Übertrittsentscheiden entsprechend einzubeziehen.

Bereich	Stufe	Dauer	Auftrag	NTA-Praxis	Vollzug
Obligatorische Schule	Primarstufe	8 Jahre	Grundschulunter- richt, Integrations- funktion ²³ ; meist keine Leistungs- gruppen	Förderung, Dispensation von Lernzielen ²⁴ möglich	Kantone. Ge- meinden or- ganisieren den Betrieb
	Sekundarstufe I	3 Jahre	Leistungsdifferen- zierung, Sek-II-Vor- bereitung		
Nachobligatorische Bildung	Sekundarstufe II				Kantone
	Berufliche Grundbildung (betrieblich oder schulisch orga- nisiert)	2-4 Jahre	Praktische und schulische Fachspe- zialisierung (~250 Berufe ²⁵)	Hilfestellun- gen ²⁶ zur Aus- übung des Be- rufes	bundesrecht- liche Erlasse
	Allgemeinbildende schulische Ausbildung ²⁷	4 Jahre ²⁸	Erreichen einer all- gemeinen oder fach- bereichsspezifi- schen Studierfähig- keit und vertieften Gesellschaftsreife	Formale An- passungen; keine Ein- schränkung von Lernzielen	Interkanto- nale und bundesrecht- liche Erlasse
shobl Bil	Tertiärstufe				
Nac	Universitäre Hochschulen	3-8 Jahre	Akademische Aus- bildung	Barrieren aus- räumen, Sensi-	Mehrheitlich Kantone
	Pädagogische Hochschulen	3-5 Jahre	Ausbildung zu Lehr- person	bilisierung der Dozierenden;	
	Fachhochschulen	3-5 Jahre	Wissenschaftsprak- tische Ausbildung	keine Ein- schränkung der fachlichen An-	
	Höhere Berufs- bildung ²⁹	3 Jahre	Erwerb von vertief- tem Fachwissen im Berufsfeld	forderungen	

5/8

²³ Einschliesslich Inklusion.

²⁴ Lernzielbefreiung ist per Definition *keine* NTA-Massnahme.

²⁵ Davon 188 EFZ (Dauer 3-4 Jahre), Rest EBA (Dauer 2 Jahre).

²⁶ Zusatzkurse, Beizug einer Fachperson, Therapie, Hilfsmittel.

²⁷ Gymnasiale Maturität, Berufsmaturität, Fachmaturität.

²⁸ Bei gymnasialer Maturität und Fachmaturität, bei der Berufsmaturität dauert der Bildungsgang in der Regel 3 Jahre ('BM1').

²⁹ Höhere Fachschulen, eidgenössische Meisterprüfungen.

c) Fachpersonen

Zum Erstellen einer medizinischen oder psychologischen Diagnose sind folgende Berufskategorien (entsprechend der Art der Beeinträchtigung) befähigt:

Gattung	Beruf / Identifikation	Rolle	Diagnosestellung für	
Medizinalberufe	Arzt/Ärztin ³⁰ mit Facharzt- titel im entsprechenden Fachgebiet Eintrag im Medizinalberuferegister (MedReg)	Feststellung oder Bestimmung des Krankheitsbildes (Anamnese, Untersuchung etc.) Abklärung des kognitiven Potentials Veranlassung adäquater Therapiemassnahmen	 Psychische und Verhaltensstörungen³¹ Krankheiten des Auges oder des Ohres³² Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes³³ 	
Psychologie- berufe	Psychologe/Psychologin mit akkreditiertem eidgenös- sischem Weiterbildungstitel ³⁴ Eintrag im Psychologieberuferegister (PsyReg)	Feststellung oder Bestimmung des Krankheitsbildes (Anamnese, Untersuchung etc.) Abklärung des kognitiven Potentials Veranlassung adäquater Therapiemassnahmen	☑ Psychische und Verhal- tensstörungen ³¹	
Sonderpädagogikberufe	Sonderpädagoge/ Sonderpädagogin Diplom	Therapeutische Begleitung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskontrolle	Keine	
	Logopäde/Logopädin Diplom	Logopädische Abklä- rung ³⁵ Therapeutische Beglei- tung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskon- trolle	Nur bei Vorliegen einer Abklärung des kognitiven Potentials: Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten ³⁶	
	Psychomotoriktherapeut/ Psychomotoriktherapeutin Diplom	Therapeutische Begleitung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskontrolle	Keine	

³⁰ FMH-Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psy-

6/8

chotherapie, Allgemeine Innere Medizin, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsappara-

tes etc.
31 Gemäss ICD-10 Kapitel V. 32 Gemäss ICD-10 Kapitel VII und VIII.

³³ Gemäss ICD-10 Kapitel XIII.

³⁴ Für Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie oder Gesundheitspsycholo-

gie. ³⁵ Bezüglich Sprachentwicklung, Lesen und Schreiben, Basisfunktionen wie Hören und Sehen, Motorik/Feinmotorik; im Hinblick auf eine mögliche IV-Anmeldung geschieht dies zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.

36 Gemäss ICD-10 Kapitel V, Bereich Entwicklungsstörungen, Teilbereich F81 umschriebene Entwicklungsstörungen schuli-

scher Fertigkeiten.

d) Anforderungen an Gutachten

Ein Gutachten für die Gewährung von Nachteilsausgleich belegt nachvollziehbar und glaubhaft den Bedarf an Massnahmen. Dementsprechend muss es klar, vollständig und neutral sein sowie Anforderungen betreffend die erstellende Fachperson (gemäss Anhang c), Inhalt und Datum der Erstellung erfüllen. Die Berufsbezeichnung respektive Qualifikation und die Unterschrift der erstellenden Fachperson sind zwingend nötig.

Das Gutachten muss folgende Angaben enthalten:

- Diagnose gemäss anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10
- Art und Schweregrad der funktionalen Beeinträchtigung
- Auswirkungen auf die Aktivitäten in der Schule (in verschiedenen Lernsituationen und bei Prüfungen)
- Wenn möglich: Informationen zu
 - dem bisherigen Verlauf³⁷,
 - aktuellen Therapien,
 - o den genutzten Hilfsmitteln und
 - o zur erwarteten Prognose³⁸ (stabil, progressiv, wiederkehrend usw.)

Ein Gutachten bleibt gültig, solange die Auswirkungen der Beeinträchtigung voraussichtlich konstant und die Lernziele unverändert bleiben, sofern keine Veränderung bei der Arbeitstechnik oder betreffend Hilfsmittel eintritt.

e) Empfehlung für Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Abschlussprüfungen

Bei den spezifisch für Abschlussprüfungen gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen im Rahmen der SMK-Prüfungen (Schweizerische Maturitätsprüfung und Passerelle-Prüfung der SMK) hat sich eine insgesamt bewährte und bestätigte Anwendungspraxis ergeben.

Die folgende Aufstellung gilt als Empfehlung und betrifft die häufigsten Diagnosen, die Anlass für ein Gesuch um NTA sind:

ICD-10	Diagnose	NTA-Massnahmen	ergänzende Hinweise			
Psychische und Verhaltens <i>störungen</i> (Kapitel V)						
F40.1 F41.0 F41.1	Soziale Phobien Panikstörung Generalisierte Angststö- rung	☐ gesonderter Prüfungsraum☐ zusätzliche Prüfungszeit ³⁹ bei schriftlichen Prüfungen				
F81.0 F81.1 F81.3	Lese- und Rechtschreib- störung Isolierte Rechtschreib- störung Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten (differenziert nach Schweregrad)	 □ zusätzliche Prüfungszeit³⁹ bei schriftlichen Prüfungen □ weitere Massnahmen sind in Nichtsprachfächern zu prüfen (je nach Schweregrad) 	 Die Rechtschreibung ist in den Sprachfächern zu bewerten. Korrekturprogramme sind nur zugelassen, wenn alle Geprüften sie nutzen können. 			
F81.2	Rechenstörung	□ zusätzliche Prüfungszeit ³⁹ bei schriftlichen Prüfungen in spezifischen Fächern				
F84.5	Asperger-Syndrom	 ☐ gesonderter Prüfungsraum ☐ zusätzliche Prüfungszeit³⁹ bei schriftlichen Prüfungen 				

³⁷ Ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens keine Aussage über den Verlauf möglich, erweist sich ein Hinweis auf die Kontinuität der Therapie als hilfreich. Ein kurzer Folgebericht kann dann zu einem späteren Zeitpunkt die Entwicklung schildern. ³⁸ Falls es sich voraussichtlich um einen dauerhaften Zustand handelt, sollte dies im Gutachten vermerkt sein.

³⁹ In der Regel 10-15% Zeitzuschlag.

ICD-10	Diagnose	NTA-Massnahmen	ergänzende Hinweise		
F90.0	Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstö- rung	 gesonderter Prüfungsraum zusätzliche Prüfungszeit bei schriftlichen³⁹ und ggf. der Vorbereitung auf mündliche Prüfungen 			
F94.0 F98.5	Elektiver Mutismus Stottern (Stammeln)	□ zusätzliche Prüfungszeit bei mündlicher Prüfung	> individuell		
Krankheit	en des Auges oder des Ohr	es (Kapitel VII und VIII)	,		
H53.5	Farbsinnstörungen (Farbenblindheit)	☐ Illustrationen zusätzlich mit Angabe der Farben be- schriften			
H54.0 H54.1 H54.2 H54.3	Blindheit und Sehbeein- trächtigung (hochgradig - schwer - mittelschwer - leicht)	☐ Einsatzmöglichkeit eines persönlichen Lesegeräts, einzelne Prüfungsaufgaben auf je ein Blatt gedruckt	> keine Dispensation		
		 Antworten können auf Laptop oder Tablet geschrieben werden Bei Fächern mit komplexen Illustrationen: mündliche Abnahme der entsprechenden Prüfungsteile 	 ohne Internetzugang und Zugriff auf elektro- nische Notizen 		
H90 H91	Hörverlust durch Schall- leitungs- oder Schall- empfindungsstörung Sonstiger Hörverlust	□ Begleitung durch Gebär- densprach-Dolmetscher/in□ Prüfungs-Chat			
Krankheiten des Nervensystems oder des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes (Kapitel VI und XIII)					
G00- G99	Krankheiten des Nervensystems	☐ zusätzliche Prüfungszeit☐ Benutzung eines Laptops/Tablet☐	 Aspekt der zusätzlichen Ermüdung beachten ohne Internetzugang und Zugriff auf elektro- 		
		 □ Benutzung eines elektronischen Wörterbuchs □ Diktierfunktion (je nach Schweregrad der Behinderung) 	nische Notizen		
M00- M99	Krankheiten des Mus- kel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	 zusätzliche Prüfungszeit Benutzung eines Laptops/Tablet Benutzung eines elektronischen Wörterbuchs Diktierfunktion (je nach Schweregrad der Behinderung) 	 Aspekt der zusätzlichen Ermüdung beachten ohne Internetzugang und Zugriff auf elektro- nische Notizen 		

SMK – 20. September 2024